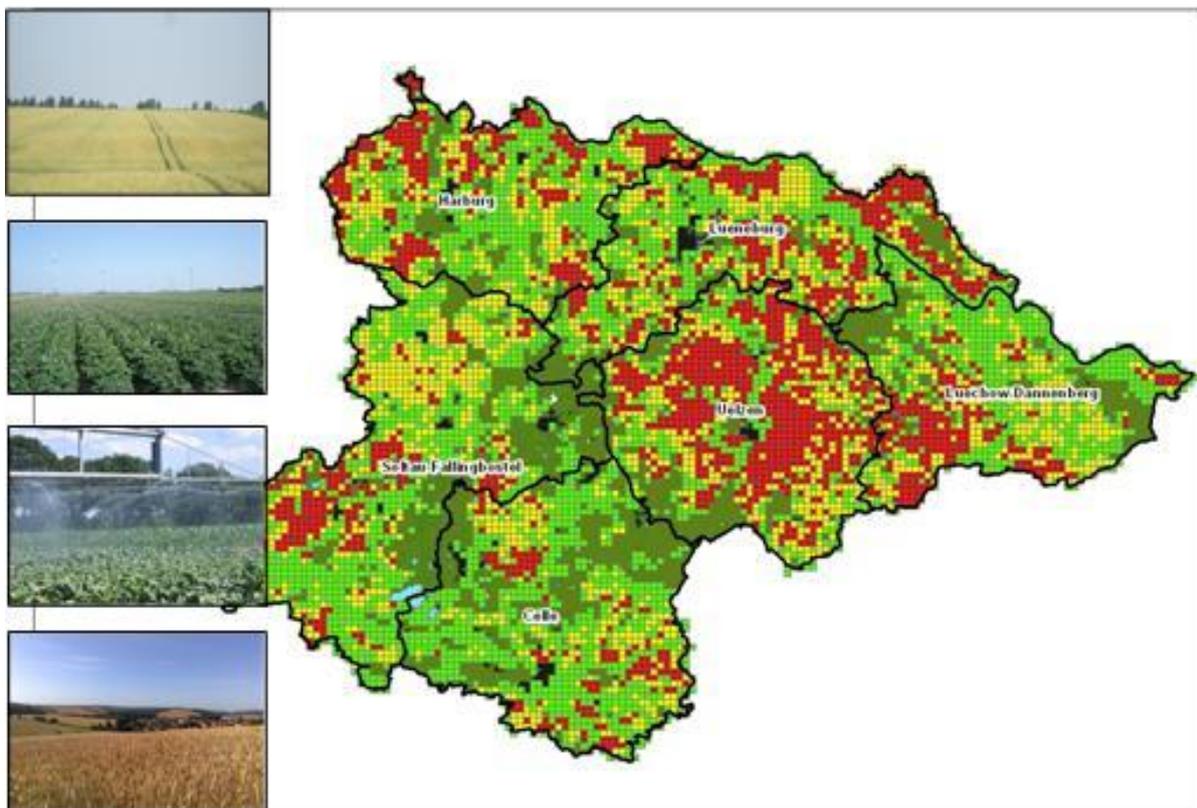


## Landwirtschaftliches Konzept einer großräumigen Kompensation von Eingriffen am Beispiel der A 39 in Nordostniedersachsen



## Impressum

### Herausgeber

Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK)  
Bezirksstelle Uelzen  
Fachgruppe „Nachhaltige Landnutzung und Ländliche Entwicklung“  
Wilhelm-Seedorf-Straße 3  
29525 Uelzen

### Autoren

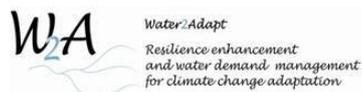
Jürgen von Haaren, Dorothee Spindelndreher

### In Zusammenarbeit mit

Arbeitskreis „Großräumige Kompensation“ des Niedersächsischen Landkreistags (NLT) in enger Zusammenarbeit mit der Regierungsvertretung Lüneburg

*Das diesem Bericht zugrunde liegende Vorhaben wurde mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung unter dem Förderkennzeichen 02WM1137 gefördert. Die Verantwortung für diesen Inhalt liegt beim Autor.*

Uelzen, den 07.07.2011



## Kurzfassung

Landwirtschaftliche Flächen sind eine knappe Ressource. Jährlich gehen in Deutschland ca. 100 ha LF (Umweltbundesamt 2010) täglich über Baumaßnahmen für die Landwirtschaft verloren. Gemäß der Eingriffsregelung nach § 18 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen. Bei einem durchschnittlichen angenommenen Kompensationsverhältnis von Eingriffen für Siedlungs- und Verkehrsflächen von 1:1 (vergl. Osnabrücker Modell zur Eingriffsregelung) werden somit weitere 100 ha LF täglich zu Kompensationszwecken aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen.

Im Dienstgebiet der Bezirksstellen Uelzen und Braunschweig der LWK Niedersachsen wird derzeit der Bau der A 39 geplant. Hierfür werden ca. 2000 ha landwirtschaftlicher Nutzflächen für Kompensationsmaßnahmen benötigt. Um die Belastungen für die landwirtschaftlichen Betriebe vorzugsweise gering zu halten, sollten Kompensationsmaßnahmen möglichst außerhalb des Planungskorridors der A 39, jedoch im gleichen Naturraum umgesetzt werden. Eine Doppelbelastung der Betriebe vor Ort, durch Flächenverluste über die eigentlichen Straßenbaumaßnahmen und indirekt über notwendige Kompensationsmaßnahmen, könnte damit vermieden werden.

Eine scharfe Abgrenzung von Kompensationsräumen ist im Frühstadium der Planungen häufig nicht möglich. Daher werden Suchräume festgelegt, in denen Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden sollen. Aus landwirtschaftlicher Sicht sind diese in den für die Landwirtschaft weniger bedeutenden Bereichen zu finden. Hierzu müssen die landwirtschaftlichen Flächen in ihrer Bedeutung für die Landwirtschaft definiert werden.

Die Bezirksstelle Uelzen hat eine Methode entwickelt um für die **landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Flächen** großräumig zu differenzieren. Am Beispiel von Nordostniedersachsen werden die Flächen nach Kriterien wie – Natürliche Ertragsfähigkeit, Infra- und Agrarstruktur sowie der Nutzungsintensität - bewertet und gewichtet. Das Ergebnis ist eine sog. Ampelkarte, in der die Flächen als Kacheln (je Kachel 100 ha) nach Räumen mit hoher (rot), mittlerer (gelb) und geringer Bedeutung (grün) unterschieden werden. Kacheln in denen sich weniger als 30% LF befinden wurden bei der Bewertung nicht berücksichtigt.

Die Räume mit hoher und mittlerer Bedeutung für die Landwirtschaft werden als Primärräume (rot) für Landwirtschaft zusammengefasst und von den Sekundärräumen (grün) abgegrenzt. Suchräume für Großräumige Kompensationsmaßnahmen sollten aus Sicht der LWK Niedersachsen möglichst in den Sekundärräumen umgesetzt werden. Die roten Primärflächen sind von großräumiger Kompensation freizuhalten und im Planungsprozess als „Tabuflächen“ herauszunehmen.

Die vorgeschlagenen Sekundär- und Primärräume sollen für die Planer von Kompensationsmaßnahmen erste Anhaltspunkte für eine räumliche Verortung dieser Maßnahmen geben. Sie ersetzen in keiner Weise die erforderlichen Untersuchungen zu weiteren agrarstrukturellen Belangen die, laut § 15 Abs. 3 des BNatSchG bei den Planungen Berücksichtigung finden müssen, wie z. B. die Analyse der von

Kompensation betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen einer „Betroffenheitsanalyse Landwirtschaft“.

Räume mit hoher landwirtschaftlicher Bedeutung könnten u. E. auch für die Abgrenzung von „Vorrangflächen Landwirtschaft“ in der Raumordnung zugrunde gelegt werden.

## 1. Problembeschreibung

Die Linienbestimmung der A 39 von Lüneburg nach Wolfsburg ist abgeschlossen und die Trassenführung liegt jetzt öffentlich aus. Sie durchschneidet auf einer Strecke von ca. 106 km die Kulturlandschaften der Landkreise Lüneburg, Uelzen, Gifhorn und Wolfsburg mit ihren Wald-, Acker- und Grünlandflächen. Der Flächenbedarf allein für die Trassenführung mit ihren Böschungen und Grünstreifen (angenommene Trassenbreite ca. 50 m) beträgt ca. 605 ha. Dazu kommen noch 5 Park- und WC Anlagen, zwei Raststätten mit zusammen ca. 50 ha Flächenbedarf und zahlreiche Auf- und Zufahrten. Insgesamt besteht ein Flächenbedarf von ca. 815 ha. Nach Berechnungen der LWK Niedersachsen, Bezirksstelle Uelzen, gehen der Land- und Forstwirtschaft durch die Baumaßnahmen allein 486 ha Ackerflächen, 41ha Grünlandflächen und 253 ha Forstflächen verloren.

Aufgrund der Eingriffsregelungen nach §§ 14 – 19 des BNatSchG und des §§ 5 Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) müssen unvermeidbare Eingriffe, wie hier die der A 39, ausgeglichen werden. Diese Eingriffe betreffen die Schutzgüter - Fauna und Flora und ihre Biotop - Landschaftsbild - Wasser - Boden - Luft und Mensch. Der Eingriff in das Schutzgut „Pflanzen, Tiere und ihre Biotop“ hat i.d.R. den größten Flächenanspruch. Je nach ökologischer Wertigkeit des betroffenen Biotops ist der Eingriff anderen Ortes durch Aufwertung von (aus Naturschutzsicht) weniger wertvollen (Biotop)-Flächen auszugleichen bzw. zu kompensieren. In der Praxis bedeutete dies, dass bei einem Verlust ökologisch hochwertiger Flächen, wie beispielsweise bei Magerrasen oder Feuchtwiesen, eine Aufwertung von aus Naturschutzsicht ökologisch minderwertigen Flächen (oft intensiv genutzte Acker- oder Grünlandflächen) vorgenommen werden muss. Diese stehen je nach Wertigkeit der beeinträchtigten oder vernichteten Biotop und der Wertigkeit der aufzuwertenden Flächen in einem Verhältnis von mindestens 1:1 bis 1: 5.

Vor der Neuregelung des BNatSchG zum 01.03.2010 waren Ausgleichsmaßnahmen den Ersatzmaßnahmen vorzuziehen, wobei die Ausgleichsmaßnahmen i. d. R. am Ort des Eingriffs zu erfolgen hatten. Durch den Wegfall dieser Priorisierung (§ 13 BNatSchG) können Kompensationsmaßnahmen jetzt auch in einem größeren Abstand vom Eingriff stattfinden, solange diese funktionsbezogen und im gleichen Naturraum umgesetzt werden können. Aus Sicht der Landwirtschaft ist das positiv zu bewerten, da eine Doppelbelastung der Land- und Forstwirte durch Flächenverluste über die Baumaßnahmen und zusätzliche Verluste durch Kompensationsmaßnahmen vermieden werden kann.

Dafür kommt dem Europäischen Arten- und Gebietsschutz eine immer größere Rolle zu. Aufgrund der EU-Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG (FFH- und Vogelschutz-RL) ist eine Beeinträchtigung von Arten und Lebensräumen der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie innerhalb von NATURA 2000 Gebieten (§§ 31 – 36 BNatSchG) sowie von europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (§§ 44 und 45 BNatSchG) in der Regel **vor Ort** auszugleichen. Entlang der A 39 betreffen die gebietsschutzrechtlichen Regelungen vor allem die Vogelschutzgebiete zum Schutz der Ackerbrüter (Vogelschutzgebiet „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“), sowie die FFH Gebiete entlang der Heidebäche („Ilmenau mit Nebenbächen“). Die artenschutzrechtlichen Regelungen der §§ 44 und 45 BNatSchG wirken sich im gesamten Trassenbereich insbesondere für die Artengruppen der Vögel und Fledermäuse, die vollständig dem europäischen Artenschutz unterliegen, aber auch für einzelne Amphibien-, Reptilien und Wirbellosenarten aus.

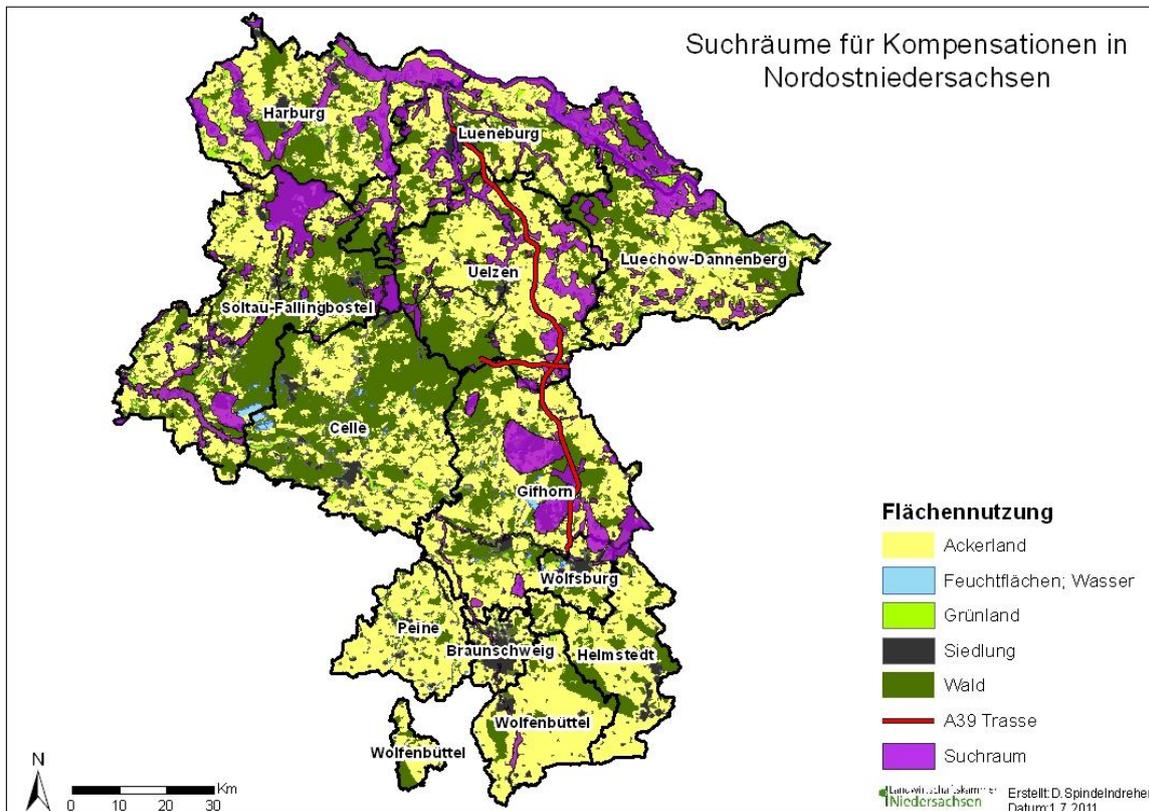
Der Verlust an landwirtschaftliche Fläche durch Kompensationsmaßnahmen wird von uns auf ca. 2000 ha und mehr geschätzt. Um die Belastungen für den einzelnen Grundeigentümer und Landwirt gering zu halten, sollten Unternehmensflurbereinigungsverfahren durchgeführt werden, die die Belastungen des Einzelnen auf viele Schultern verteilen. Eine Doppelbelastung der Grundeigentümer und Bewirtschafter durch Verlust von landwirtschaftlichen Flächen aufgrund der Baumaßnahme und zusätzlich durch Kompensationsmaßnahmen sollte möglichst vermieden werden. Daher besteht die Forderung die Kompensationsmaßnahmen räumlich weiter zu entzerren und außerhalb des Einwirkungsbereiches der A 39 in Suchräumen für großräumige Kompensation umzusetzen.

Um diese Kompensationen großräumig umzusetzen, hat sich der Niedersächsische Landkreistag (NLT) in enger Zusammenarbeit mit der Regierungsvertretung Lüneburg (RV LG) diesem Thema angenommen und einen Arbeitskreis „Großräumige Kompensation“ gegründet.

### **Zielvorstellungen des Arbeitskreises (NLT und RV LG)**

- Maßnahmensuchräume auch außerhalb des engeren Trassenraumes
- Implementierung eines gesamtäumlichen Kompensationskonzeptes für die Region für vorhabensübergreifende Kompensation
- Räumliche (im Naturraum) und zeitliche Entkoppelung der Kompensation
- Berücksichtigung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP)
- Möglichkeiten eines eigenen Planzeichen „Vorranggebiet zur Verbesserung von Natur und Landschaft“
- Erfassung aller geeigneten Suchräume bei der RV LG in einem GIS
- Aufbau eines regionalen Kompensationsnetzes
- Freiraumbezogene Entwicklungsvorstellungen (zur Kompensation) der Gebietskörperschaften sollen in die Planungen für die Flurneuerordnungsverfahren zur A 39 einfließen und in die Entwicklung von Suchräumen

Ein wesentliches Ziel dieses AK ist die Identifikation von Suchräumen für großräumige Kompensation. In den ersten Sitzungen wurden daher mögliche Suchräume für großräumige Kompensationsflächen bei den Teilnehmern abgefragt und kartographisch erfasst.



**Karte 1: Vorgeschlagene Suchräume für Kompensationen im Nordosten Niedersachsens (Datengrundlage: CORINE)**

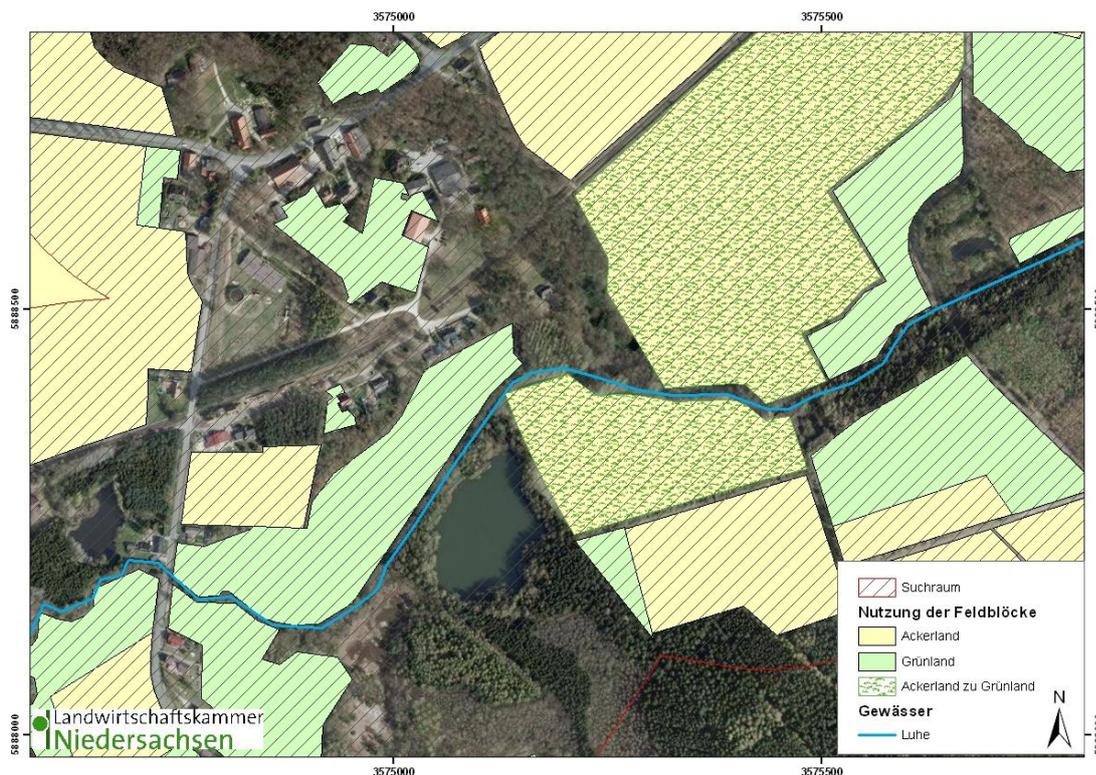
Die Fläche der Suchräume umfasst insgesamt 185.718 ha (Karte 1), davon werden 101.430 ha (54,5 % des Suchraumes) landwirtschaftlich genutzt. Diese unterteilt sich in 53.654 ha (28,8% des Suchraumes) Ackerflächen, 47.777 ha (25,7% des Suchraumes) Grünlandflächen und 84.288 ha (45,5%) Forst und sonstigen Flächen.

Da keine Daten zur Flächennutzung für die Regionen außerhalb unseres Dienstgebietes der Bezirksstelle Uelzen vorliegen, wird sich in den folgenden Ausführungen nur auf die Suchräume in dem Dienstgebiet der Bezirksstelle Uelzen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen bezogen.

Die Vorschläge für die Suchräume waren von Landkreis zu Landkreis sehr unterschiedlich und umfassen neben großen Arealen auch kleinräumige Gebiete entlang von Gewässerläufen, wie z. B. im Landkreis Uelzen und LK Lüneburg vorgeschlagen. Diese Gebietsvorschläge entlang von Bachläufen fallen nicht unter eine großräumige Kompensation, da die Suchräume nur wenige hundert Meter rechts und links der Gewässer liegen. Nichts desto trotz sind hier mögliche Kompensationsmaßnahmen, wie z. B. die Umwandlung von Ackerflächen in

(extensiv) zu nutzendes Grünland als Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nährstoffeinträge sinnvoll. Die Karte 2 zeigt ein Beispiel zur Umnutzung von zwei Ackerflächen in Grünland direkt am Gewässer.

Auch können Kompensationsmaßnahmen in Trinkwasserschutzgebieten oder in Vorrangflächen zum Trinkwasserschutz aufgrund der gesellschaftlichen Ansprüche Synergien zum Wasserschutz haben. Hier werden die landwirtschaftlichen Belange bei einer Güterabwägung gegenüber den gesellschaftlichen Ansprüchen, zur Gewinnung von sauberem Trinkwasser zweitrangig behandelt werden müssen. Aus landwirtschaftlicher Sicht sollten jedoch auch hier produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen Vorrang vor dem Flächenentzug durch Aufkauf oder über hoheitliche Bewirtschaftungsvorgaben haben.



**Karte 2: Umwandlung von Ackerflächen in Grünland am Gewässer**

Bei den Suchräumen handelt es sich z. T. um Gebiete, die bereits nach ökologischen Gesichtspunkten einen Schutzstatus haben, wie z. B. Gebiete nach der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), Vogelschutzgebiete, FFH Gebiete, Wasserschutzgebiete oder auch Vorrangflächen für Natur und Landschaft sowie Schutzgebiete des Biosphärenreservates Niedersächsische Elbtalau.

Der große Flächenbedarf für Kompensationen wird von der LWK kritisch gesehen, insbesondere dann, wenn wertvolle landwirtschaftliche Flächen betroffen sind. Zu den Verlusten an landwirtschaftlichen Produktionsflächen durch Überbauung und Kompensationsmaßnahmen kommen agrarstrukturelle Nachteile hinzu. Diese entstehen durch die Zerschneidung von Bewirtschaftungseinheiten (Schlag) und durch höhere Kosten aufgrund von Umwegen. Weitere Nachteile ergeben sich durch

Eingriffe in das Wege- und Gewässernetz (Vorflut) sowie in Be- und Entwässerungsnetze (Beregnung u. Dränung).

Weiterhin kann es zu Zielkonflikten zwischen den Interessen der Verpächter und der Pächter kommen. Insbesondere in Gebieten mit hohen Pachtflächenanteilen wird möglicherweise bei einer Veräußerung einer Eigentumsfläche, ein aus mehreren Pachtflächen gut zusammengefügter Schlag wieder zerrissen.

## 2. Rechtlicher Hintergrund zur Berücksichtigung der Agrarstruktur

Rechtliche Regelungen zur Berücksichtigung der Agrarstruktur bzw. Schonung von wertvollen landwirtschaftlichen Flächen gab es lange Zeit nicht. Die allgemeinen Vorgaben im Planungsrecht sowie in den Baugesetzen der Länder, die guten landwirtschaftlichen Flächen möglichst nicht in Anspruch zu nehmen, wurden in der Praxis nicht beachtet.

Seit dem 29. Juli 2009 hat sich diese Situation durch die Neuregelung des BNatSchG verändert. Bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen müssen jetzt die agrarstrukturellen Belange berücksichtigt werden. Der Gesetzgeber hat im Rahmen der Novellierung des BNatSchG im § 15 Abs. 3 folgendes Vorgehen vorgeschrieben:

*„Bei der **Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlichen Flächen** für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist **auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht** zu nehmen, **insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch** zu nehmen.*

*Es ist **vorrangig zu prüfen**, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch **Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen** oder **durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen** erbracht werden kann, um möglichst **zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.**“*

Laut Vorschlag des Vorsitzenden des Verbandes der Landwirtschaftskammern Herrn Gockel (2011 mündliche Mitteilung) werden „Agrarstrukturelle Belange“ wie folgt definiert: „Agrarstrukturelle Belange sind immer dann berührt, wenn der Umfang, die Struktur oder die Nutzungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Flächen verändert und/oder beeinträchtigt werden und sich Auswirkungen auf landwirtschaftlich notwendige Infrastruktureinrichtungen, die Betriebsstandorte oder die Produktivität ergeben können, die insgesamt in Gegenwart und Zukunft landwirtschaftliches Handeln beeinflussen.“

Anlass für die Unterscheidung von **besonders und weniger geeigneten** Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung ist die Ausweisung von Suchräumen für Kompensationsmaßnahmen von Großprojekten nach der Eingriffsregelung. Als Großprojekte werden überregionale Vorhaben bezeichnet, wie z. B. der Bau der A39, die Y Trasse, Elbvertiefung etc. Der Gesetzgeber hat mit dieser Gesetzesänderung zum Schutz wertvoller landwirtschaftlicher Flächen auf die exzessive Inanspruchnahme von guten landwirtschaftlichen Ackerflächen durch die Eingriffsregelung reagiert. Erstmals müssen jetzt agrarstrukturelle Belange sowie auch die Bedeutung der landwirtschaftlichen Flächen für die Landwirtschaft bei Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden.

Eine Berücksichtigung "agrarstrukturelle Belange" beinhaltet grundsätzlich eine Übersicht der in einem Beurteilungsgebiet bereits befindlichen landwirtschaftlichen Betriebe, deren Bodennutzungen inkl. Tierhaltung und deren einzelbetrieblicher Entwicklungsplanungen und Perspektiven. Dabei ist die Bedeutung der Flächen für die Betriebe und ihrer Entwicklung von einer Reihe von Faktoren abhängig (vergl. Tab. 1).

Natürliche Standortfaktoren	Agrarstruktur Landeskultur Infrastruktur	Rechtliche Bestimmungen	Verwertungs- u. Absatzwege	Sonstige Faktoren
Bodeneigenschaften	Beregnung	Ordnungsgem. Landnutzung	Biogasanlagen	Nachweisfläche für Wirtschaftsdünger
Wasserversorgung	Dränung	Grünlanderhaltungsverordnung	Zuckerrübenfabrik, Stärkefabriken etc.	Flächen mit Quoten (Milch, ZR, und sonst. Lieferrechte)
Hangneigung	Terrassierung	WSG-Verordnungen	Tierhaltungsanlagen	Steuerliche Gesichtspunkte
Krumenmächtigkeit	Meliorationen, Tiefkultur	NSG Verordnungen	Landhandel (Getreide)	Bauerwartungsland
Bodenbelastungen, Schadstoffe	Bodensubstrat (Eschböden, Auferdungen)	Freiwilliger Vertragsnaturschutz	Direktvermarktung	Emissionsquellen (Ammoniak-RL)
Lokale Klimaeinflüsse	Schlaggrößen, Arrondierung	Überschwemmungsgebiets VO	Fleischerzeugung	Erosionsanfälligkeit (Wind-Wassererosion)
Wildschäden	Wegenetz, Hof-Feldentfernung	WRRL, FFH, Vogelschutz...	Milchproduktion	Schaderreger etc.

**Tab. 1: Faktoren mit Bedeutung für die Flächennutzung (v. Haaren 2011)**

Diese Vielzahl von Faktoren hat Einfluss auf die Flächennutzung und auf die Entscheidung des Landwirtes wie er eine Fläche bewirtschaftet. Die natürlichen Standortfaktoren bilden neben den Vermarktungsmöglichkeiten und den Preis-Kostenverhältnissen der Produktionsverfahren die wichtigsten Einflussgrößen für die Art und Weise der Nutzung. Die natürlichen Standortfaktoren sind aber auch durch den Menschen veränderbar. So kann z. B. die Nutzung von Hängen durch Terrassierung (keine Relevanz im Untersuchungsgebiet) verändert, trockene Standorte durch Bewässerung oder nasse Niederungen durch Entwässerung zu hoch produktiven Standorte entwickelt werden.

Immer wichtiger werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Landnutzung. Die Grünlanderhaltungsverordnung (Nds. GVBL Nr. 21/2009 S 362) macht eine Grünlandumwandlung zu Acker in Niedersachsen nahezu unmöglich. Einschränkungen der Nutzungen erfolgen häufig durch Naturschutzgebiets- oder Wasserschutzgebietsverordnung. Auch freiwillige Vereinbarungen (Vertragsnaturschutzvarianten über Agrarumweltprogramme) haben in einigen Regionen einen hohen Einfluss auf die Flächennutzung.

### 3. Methodik

Eine umfassende Berücksichtigung aller Einflussgrößen im Rahmen einer "agrarstrukturelle Entwicklungsplanung" lässt sich allein wegen des hohen Aufwandes in einem großen Gebiet wie dem eines Naturraumes kaum realisieren. Insofern ist eine Vereinfachung notwendig, die jedoch die Aussagekraft für die Unterscheidung von - besonders geeigneten Flächen und weniger geeigneten Flächen für die Landwirtschaft - für den Planungsraum nicht zu stark schwächt.

Derzeit gibt es keine allgemein anerkannten Kriterien für eine differenzierte Bewertung der landwirtschaftlichen Flächen hinsichtlich ihrer besonderen Bedeutung. Die bisher übliche Vorgehensweise, die Flächen auf Grundlage der Bodenkunde oder der natürlichen Ertragsfähigkeit zu bewerten, ist in einer Region mit leichten bis sehr leichten Böden sowie intensiver Bewässerungsinfrastruktur nicht ausreichend. Die LWK Niedersachsen hat daher für den Planungsraum der A 39 erste Kriterien entwickelt, um eine differenzierte Bewertung von landwirtschaftlichen Nutzflächen zu ermöglichen. Die unten aufgeführten Kriterien gelten für den östlichen Naturraum in Nordostniedersachsen und den Geestgebieten der Heide (Naturraum 5 a/b: Lüneburger Heide und Wendland).

Um eine schematische und differenzierte Betrachtung von landwirtschaftlichen Flächen vornehmen zu können, sollen die Kriterien folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. die Bedeutung für die landwirtschaftlichen Nutzung muss aussagekräftig sein,
2. die Kriterien sollen auf ein größeres Gebiet anwendbar sein und
3. für einen längeren Zeitraum Gültigkeit besitzen.
4. Acker- und Grünlandflächen sollen vergleichbar bewertet werden können (ansonsten sind Grünland und Acker getrennt zu beurteilen) und
5. sich auf wenige Kriterien beschränken dennoch repräsentativ sein (einfache Anwendung und Vermeidung von Datenfriedhöfen),
6. als GEO-Daten in einem Geoinformationssystem (GIS) erfasst sein und
7. flächendeckend vorliegen.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren hat sich die Arbeitsgruppe nach langen Diskussionen, auch unter Einbindung des Bauernverbands Nordostniedersachsen, auf erste Kriterien geeinigt. Es werden Kriterien nach Acker- und Grünlandflächen unterschieden:

Kriterien zur Bewertung der Ackerflächen:

- natürliche Ertragsfähigkeit (Indikator = Ackerzahl)
- Agrarstruktur (Indikator = Größe der Feldblöcke)
- Standortverbesserung (Beregnungsflächen)
- Nutzungsintensität (Indikator = Hackfruchtanteil)

Kriterien zur Bewertung der Grünlandflächen:

- natürliche Ertragsfähigkeit (Indikator = Grünlandzahl)
- Agrarstruktur (Indikator = Größe der Feldblöcke)
- Standortverbesserungen (z. B. dränierte Flächen) derzeit noch nicht umgesetzt oder nicht zu bewerten
- Nutzungsintensität (Indikator = Raufutterfressende Großvieheinheiten/ha Grünland)

Die oben genannten Kriterien liegen in Form von Statistiken und Geodaten für den Naturraum Lüneburger Heide/Wendland flächendeckend vor. Eine Ausnahme ist der Parameter Standortverbesserung, für diesen Parameter sind die erforderlichen Daten nur teilweise vorhanden und deswegen wurde dieses Kriterium bei der Analyse noch nicht berücksichtigt.

Um einer großräumigen Bewertung Rechnung zu tragen, wurde die Analyse nicht auf Feldblockebene sondern auf einer Ebene von 100x100m Kacheln durchgeführt, die den gesamten Raum Nordostniedersachsen abdeckt. Das Resultat ist eine Karte, in die die oben genannten Kriterien gewichtet einfließen und einen ersten Überblick über bedeutende landwirtschaftliche Flächen ermöglicht.

### **Natürliche Ertragsfähigkeit**

Die Bodenfruchtbarkeit hat auch heute noch eine wesentliche Bedeutung für die Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Flächen, auch wenn durch den Einsatz moderner Produktionsmittel wie u. a. Düngung, Pflanzenschutz und Beregnung die natürlichen Nachteile ärmerer Standorte weitgehend kompensiert werden können. Insbesondere die Wasserhaltefähigkeit der Böden spielt in den sommertrockenen Gebieten Nordostniedersachsens auf Flächen ohne Beregnung eine entscheidende Rolle.

Die Bodengüte wird über das Verfahren der Reichsbodenschätzung ermittelt, wobei diese auf einer Skala von 1 – 100 bestimmt wird. Ackerbaulichen Grenzstandorte beginnen bei ca. 18 Bodenpunkten. Die besten Ackerflächen befinden sich in den Gebieten der Börde und haben Bodenpunkte bis 100. Als Kriterium benutzen wir die von der Bodenzahl abgeleitete Ackerzahl für Ackerflächen und die Grünlandzahl für die Grünlandflächen, die schon Besonderheiten wie Hangneigung, Zuwegung etc. beinhalten. Als Bewertungsgrundlage der natürlichen Ertragsfähigkeit, dient das gewogene Mittel der Acker- /Grünlandzahl je Kachel. Zusätzlich werden die gesetzlich festgestellten Überschwemmungsgebiete der Flüsse berücksichtigt, die den Sekundärräumen zugeordnet wurden, da diese i.d.R. nur eingeschränkt nutzbar sind.

### **Agrarstruktur**

Durch die Technisierung und Mechanisierung in der Landwirtschaft ist der Trend zu immer größeren Schlägen deutlich wahrnehmbar. Der Strukturwandel (Anteil der aufgebenden landwirtschaftlichen Betriebe) liegt seit Jahren bei ca. 3-4 % jährlich. Die Marktfruchtbetriebe im Haupterwerb haben in der Region Nordostniedersachsen mittlerweile eine Durchschnittsgröße von über 120 ha (Agrarstatistik Niedersachsen 2010).

Der Zwang zur kostengünstigen Produktion führt damit auch zur Zusammenlegung von Schlägen und Feldblöcken, z. T. auch durch Wegnahme von Hecken- und Saumstrukturen sowie unbefestigten Wegen. Der derzeitige Trend zu Betriebszusammenschlüssen mit gemeinschaftlicher kostengünstiger Flächennutzung wird diese Entwicklung noch beschleunigen. Um Räume mit einer guten Agrarstruktur darzustellen, wurde als Kriterium die durchschnittliche Feldblockgröße je Kachel berechnet.

### **Standortverbesserung**

Durch die Technisierung der Landwirtschaft, durch **Standortverbesserungen** und durch den biologisch-technischen Fortschritt hat die Bedeutung der natürlichen Ertragsfähigkeit in den letzten hundert Jahren abgenommen. Insbesondere durch die künstliche Beregnung konnte die Ertragsfähigkeit von leichten Standorten enorm gesteigert werden.

Die berechneten Flächen liegen für das Dienstgebiet der Bezirksstelle Uelzen derzeit nur für wenige Landkreise in digitaler Form (GIS-Shape) vor. Eine Aufwertung von unberechneten Flächen durch die Neuanlage von Beregnungssystemen wird zukünftig unter den Bedingungen des Klimawandels eine zentrale Bedeutung bekommen - insbesondere in den Landkreisen Soltau-Fallingb. und Harburg mit einem geringeren Beregnungsanteil an der LF. Gleiches gilt für die Entwässerung, insbesondere für die Grünlandareale. Hier wird die Abfuhr der zunehmenden Niederschlagsmengen im Winterhalbjahr durch den Klimawandel eine wichtige Anpassungsmaßnahme darstellen. Durchgeführte Meliorationen einschließlich Beregnungsinfrastruktur sind daher ein wichtiges Kriterium für die Ertragsfähigkeit der Flächen.

### **Nutzungsintensität**

Das Kriterium Nutzungsintensität spiegelt in einem hohen Maß die anderen Kriterien wieder und kann auch bei fehlender Information über die Be- und Entwässerungsinfrastruktur eine Ersatzfunktion einnehmen. Ohne Zusatzberegnung wird unter den klimatischen Bedingungen von Nordostniedersachsen der Hackfruchtanbau sehr risikoreich und nur in wenigen Regionen rentabel sein.

Um die Nutzungsintensität darzustellen, wurden Flächen (Feldblöcke!) nach ihrem Anteil an Intensivkulturen bewertet. Neben Sonderkulturen sind auch Hackfrüchte (Zuckerrüben und Kartoffeln) in die Berechnung eingeflossen. Zur Bewertung wurde der durchschnittliche Hackfruchtanteil je Kachel herangezogen. Für das Grünland erfolgte die Bewertung auf Grundlage der „Rauhutterfressenden Großvieheinheiten“ (RFFGVE) je ha Grünland. Dieser wurde auf den Grünlandanteil innerhalb der Kachel bezogen.

Für jedes Kriterium wurden drei Klassen gebildet. Die Einteilung der Klassen erfolgte so, dass jede Klasse einen fast gleichgroßen Flächenanteil umfasst. Alle Informationen wurden auf 100 ha Flächen (Kacheln) bezogen, womit auch dem Datenschutz entsprochen wird. Danach wurden die Kriterien nach ihrer Bedeutung gewichtet. Kacheln mit weniger als 30 ha LF wurden nicht dargestellt.

## 4. Ergebnisse

Mit den in Kapitel 3 aufgeführten Kriterien soll erstmalig die besondere Bedeutung landwirtschaftlicher Flächen in einem Planungsraum herausgearbeitet werden.

Kriterien	Gewichtung Acker v. H.	Gewichtung Grünland v.H.
natürliche Ertragsfähigkeit (Ackerzahl, Grünlandzahl, Überschwemmungsgebiete)	35	35
Infrastruktur (derzeit in Arbeit) (Standortverbesserungen- Beregnung, Entwässerung)	-	-
Agrarstruktur (Flächenzuschnitt, Form und große Acker- Grünlandlagen)	30	30
Nutzungsintensität (Hackfruchtanteil, Brachen, Befahrbarkeit bei Grünland, etc.)	35	35

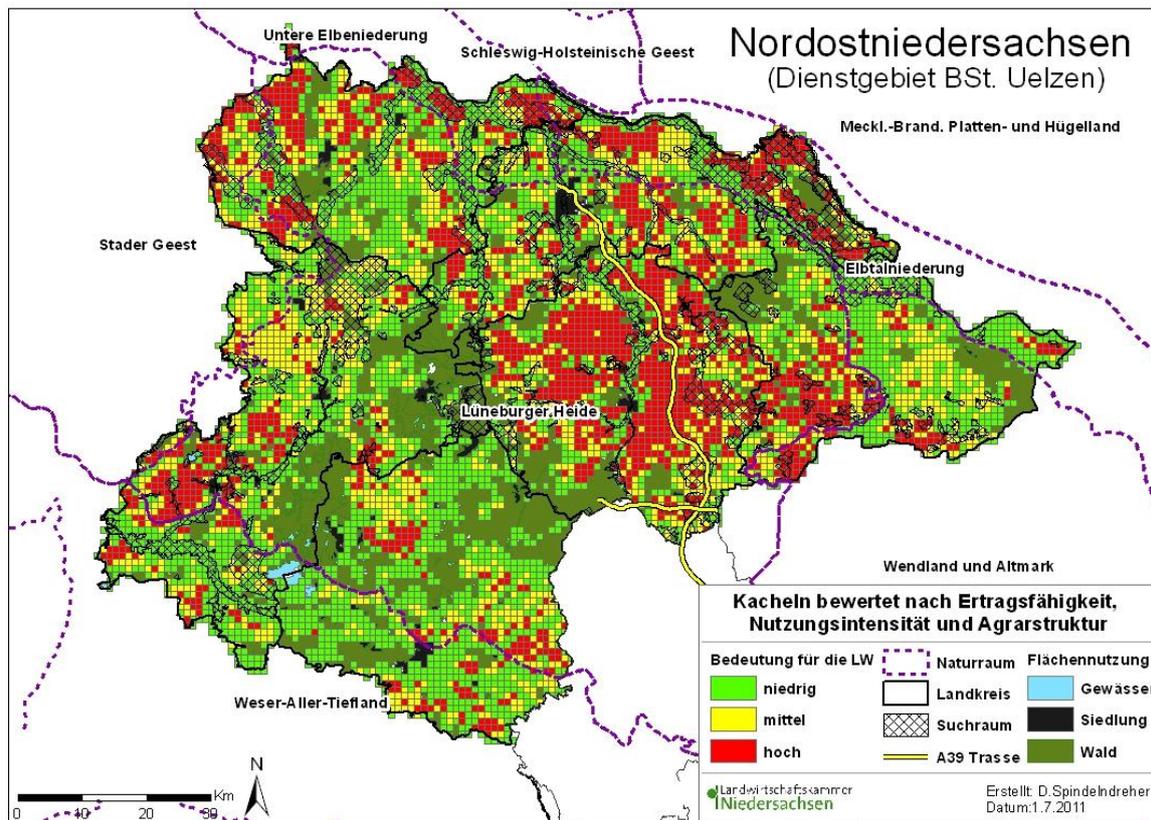
**Tab. 2: Gewichtung ausgewählter Kriterien**

Die Gewichtung wurde mehrfach diskutiert und bleibt subjektiv. Sie unterliegt der Einschätzung der bewertenden Personen. Die Spalte für Infrastruktur wurde als Platzhalter aufgeführt um nach Vorliegen der Berechnungsdaten hier eine gesonderte Gewichtung einfügen zu können. Solange diese nicht zur Verfügung stehen erhält die Nutzungsintensität eine höhere Gewichtung, da sich in dieser auch die Standortverbesserungen widerspiegeln.

Im letzten Schritt wurden die gewichteten Sektorkarten „natürliche Ertragsfähigkeit, Agrarstruktur und Nutzungsintensität“ zu einer Ampelkarte zusammengefasst.

Die Einteilung der landwirtschaftlichen Flächen erfolgt nach drei Klassen (vergl. Karte 3):

- Rote Flächen haben für die Landwirtschaft eine hohe Bedeutung (Primärräume I mit hoher Priorität: Diese Flächen sollten **unbedingt** von großräumigen, Flächen beanspruchenden Kompensationsmaßnahmen freigehalten werden),
- Gelbe Flächen kennzeichnen eine mittlere Bedeutung (Primärräume II mit mittlerer Priorität: Diese sollten **möglichst** freigehalten werden von großflächiger Kompensation.) und
- grüne Flächen sind von geringerer Bedeutung für die Landwirtschaft (Sekundärräume, die als Suchräume für großräumige Kompensationsmaßnahmen vorrangig geeignet sind).



**Karte 3 – Ampelkarte zur Bedeutung der landwirtschaftlichen Flächen mit Suchräumen**

Die in der Karte schraffierten Flächen entsprechen den Suchräumen (145.980 ha) für Kompensation im Dienstgebiet der Bezirksstelle Uelzen. Die Ampelkarte (Bedeutung der landwirtschaftlichen Flächen) wird mit den Suchräumen für großräumige Kompensation verschnitten.

Nutzung	Suchraum ha	Sekundärräume	Primärräume II	Primärräume I
Acker	38.793 (26,6%)	13.935	11.616	13.241
Grünland	38.971 (26,7%)	20.906	8.706	9.359
<b>LF</b>	<b>77.763</b> <b>(53,3%)</b>	<b>34.842</b> <b>(44,8% der LF)</b>	20.321 (26,13% der LF)	22.600 (29% der LF)

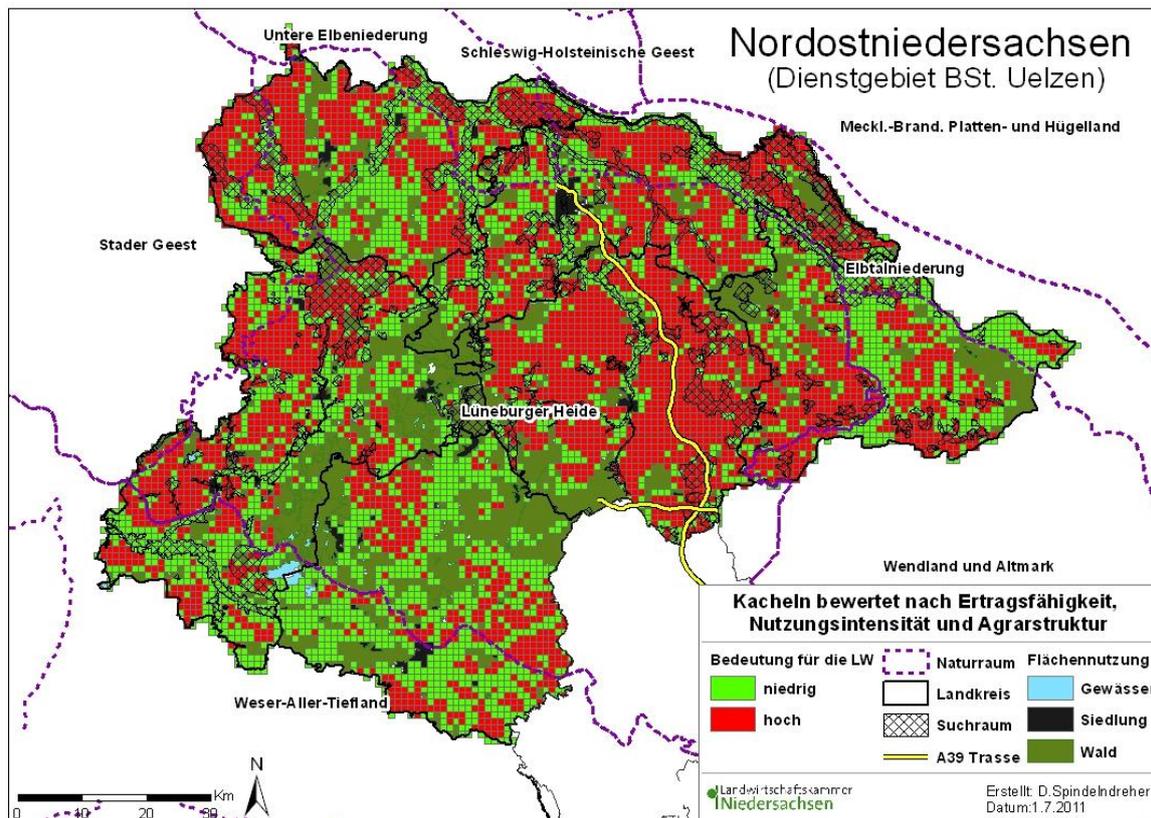
**Tab. 3: Nutzung der Suchräume, unterschieden nach Sekundär- und Primärräumen innerhalb des Dienstgebietes der Bezirksstelle Uelzen (gekachelt 100 ha Kachel\*)**

\* bezogen auf Kacheln mit > 30% LF

Von den landwirtschaftlichen Nutzflächen liegen 34.842 ha in den Sekundärräumen (grün), 20.321 ha in den Primärräumen II mit **mittlerer** Priorität (gelb) und 22.600 ha in den Primärräumen I mit **hoher** Priorität (rot).

Aus landwirtschaftlicher Sicht sollten keine Suchräume in den Primärflächen mit hoher Priorität (rot) und mittlerer Priorität (gelb) umgesetzt werden. Die Ampelkarte wurde daher vereinfacht und die Flächen mit hoher und mittlerer Bedeutung als Primärflächen (rot) zusammengefasst.

Die grünen Flächen stellen die Sekundärräume dar und machen mit ca. 34.842 ha der LF im gesamten Suchraum einen hohen Anteil (ca. 45%) aus (vergl. Karte 3) in denen die Kompensationsmaßnahmen für die A 39 von ca. 2000 ha umgesetzt werden können.



**Karte 4: Einteilung der landwirtschaftlichen Flächen nach ihrer Lage in Sekundär- und Primärräumen**

	LF	Sekundär- flächen	Primär- flächen II	Primär- flächen I
LF im Dienstgebiet BST UE (bezogen auf Kacheln*)	405.766 (100%)	<b>143.108</b> (35%)	125.505 (31%)	137.154 (34%)
Acker	280.422	85.145	90.683	104.594
Grünland	125345	57963	34822	32560

**Tab. 4: Bedeutung der landwirtschaftlichen Flächen im gesamten Dienstgebiet der BSt. Uelzen unterschieden nach Primärflächen I+II- und Sekundärflächen in Hektar**

\* Berücksichtigt wurden nur Kacheln mit > 30% LF

Auf das gesamte Dienstgebiet der Bezirksstelle Uelzen bezogen haben die Sekundärräume einen Umfang von 143.108 ha landwirtschaftlicher Flächen auf denen Kompensationsmaßnahmen vorrangig umgesetzt werden sollten.

Die genannten Kriterien und Indikatoren spiegeln zu einem wesentlichen Teil die Bedeutung der Flächen für die Landwirtschaft in Nordostniedersachsen wieder. In anderen Regionen müssen die Kriterien ggf. angepasst oder anders gewichtet werden. Das trifft beispielsweise in Veredlungsregionen zu, wo die Gülleverwertung einen ganz anderen Stellenwert einnimmt. In Gebieten mit hoher Flächennachfrage und hohen Pachtpreisen ist ein betriebliches Wachstum über Zupacht oder Zukauf von Flächen häufig nur sehr schwer zu realisieren. Hier erfolgt das Wachstum i.d.R. über Investitionen in die Tierhaltung (Veredlung). Es wird in Mastställe und Aufzuchtanlagen, aber auch in Geflügelställe oder Biogasanlagen investiert um ein ausreichendes Familieneinkommen zu erwirtschaften. Die angrenzenden Flächen dienen als Rohstoffbasis, als Nachweisflächen für die Wirtschaftsdüngerverwertung sowie als Pufferbereiche für z. B. Ammoniakemissionen und deren Auswirkungen auf schützenswerte Biotope.

Die Bedeutung dieser Flächen für die Landwirtschaft ist häufig sehr schwer abzuschätzen. Eine Vermischung dieser anlagenbezogenen Kriterien mit den flächenbezogenen Kriterien der Acker- und Grünlandnutzung sollte unterbleiben. Eine Darstellung der Rohstoffeinzugsgebiete, der Flächen für die Unterbringung der Wirtschaftsdünger und die Emissionsradien um Tierhaltungsanlagen sollten in den digitalen Karten anonymisiert darstellbar sein und ggf. Berücksichtigung finden. Sie sollten als Zusatzinformation die Kriterien für die Acker- und Grünlandflächen ergänzen und von der **Fachbehörde in einem zweiten, räumlich differenzierten Schritt** bei der geplanten Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen in den Sekundärräumen Berücksichtigung finden. Der **dritte Schritt umfasst dann die Kontaktaufnahme mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern** sowie die konkrete Umsetzung der Maßnahmen auf Einzelflächen.

## 5. Schlussfolgerung und Empfehlung

Die Landwirtschaft ist einem laufenden Anpassungsprozess unterworfen. Die Bedeutung einzelner Kriterien und deren Gewichtung können sich im Laufe der Zeit ändern und muss entsprechend fortgeschrieben werden.

Neben einer differenzierten Bewertung der landwirtschaftlichen Flächen nach ihrer Bedeutung in Primärflächen mit hoher und den Sekundärflächen mit geringerer Wertigkeit, sollten aus Sicht der LWK folgende Punkte bei der Umsetzung von Kompensationsflächen berücksichtigt werden:

1. Keine großflächigen Flächenaufkäufe für Kompensationsmaßnahmen in den Primärräumen.
2. Großräumige Kompensation nur auf landwirtschaftlichen Sekundärflächen in Abstimmung mit Bewirtschaftern und Grundeigentümern und unter Berücksichtigung der Agrarstruktur. Die benötigten Kompensationsflächen von ca. 2000 ha haben einen Anteil von 1,4 % an den gesamten Sekundärräumen des Dienstgebietes von 143.000 ha und sind dort umsetzbar. Entsprechende Suchräume sind in Abstimmung mit der Landwirtschaft abzugrenzen.
3. Flächen für Kompensationsmaßnahmen sollen möglichst Naturraum bezogen außerhalb des Eingriffskorridors gesucht werden um eine Doppelbelastung der dort wirtschaftenden Betriebe zu vermeiden.

4. Es sollte die Möglichkeit bestehen, versiegelte Flächen im Naturraum zu entsiegeln, wenn im Planungsraum selbst keine Entsiegelungsmöglichkeiten bestehen.
5. Produktionsintegrierte Kompensation (PIK)<sup>1</sup> auf Privatflächen sollte Vorrang vor Flächenaufkauf und deren Nutzungsaufgabe haben. Eine Produktionsintegrierte Kompensation kann auch innerhalb der Primärflächen umsetzbar sein, wenn sie auf Freiwilligkeit der Bewirtschafter beruht und zeitlich befristet ist.
6. Ein Ausgleich von betroffenen Waldflächen nach Waldgesetz sollte maximal im Verhältnis von 1:1 erfolgen und eine Aufforstung von landwirtschaftlichen Primärflächen sollte unterbleiben. Weitergehende Kompensationen sind in bestehenden Waldflächen vorzunehmen um landwirtschaftliche Flächen möglichst zu schonen.
7. Kompensationsflächen (auch Aufforstungen nach Waldgesetz) sollten auf ihre Eignung für eine multifunktionale Kompensation untersucht und genutzt werden.
8. Linienhafte Kompensationsmaßnahmen (Gewässerrandstreifen, Saumraine etc.) sind unter Beachtung der agrarstrukturellen Belange auch auf landwirtschaftlichen Primärflächen möglich, da diese i.d.R. nur geringe Flächenanteile beanspruchen und der Biotopvernetzung dienen. Zukünftige Agrarstruktur verbessernde Maßnahmen und Entwicklungen sollten dabei bereits Berücksichtigung finden (wie z. B. Großflächenberegnung).

Eine differenzierte Darstellung der Räume nach ihrer landwirtschaftlichen Bedeutung soll den Planern von überregionalen Vorhaben Hinweise für die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen geben. Danach sollten die landwirtschaftlichen Primärräume von großflächigen Kompensationsmaßnahmen freigehalten werden. Kompensationsmaßnahmen in den Sekundärräumen sind aus landwirtschaftlicher Sicht eher hinzunehmen, als die Beanspruchung von großen Kompensationsflächen in Primärräumen.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass alle landwirtschaftlichen Flächen in den Sekundärräumen für eine Kompensation zur Verfügung stehen. Hier spielen die einzelbetrieblichen Belange auch weiterhin eine entscheidende Rolle.

Die hier gemachten Vorschläge ersetzen in keiner Weise die erforderlichen Untersuchungen zu den weiteren agrarstrukturellen Belange die laut § 15 Abs. 3 des BNatSchG bei den Planungen Berücksichtigung finden müssen.

Eine weitere Anwendungsmöglichkeit für das vorgestellte Konzept wäre die Raumplanung. Bisher wurde in den regionalen Raumordnungsprogrammen nur die Ertragsfähigkeit der Böden bewertet, was die besondere Bedeutung der Flächen für die Landwirtschaft nach heutigen Gesichtspunkten bei weitem nicht gerecht wird.

Durch eine Übernahme der Primärflächen I. Ordnung als „Vorrangflächen Landwirtschaft“ in der Raumplanung, hätte die Landwirtschaft Vorzug vor anderen Planungen und damit Entwicklungsspielräume (zurück)gewonnen, die derzeit immer stärker eingeschränkt werden.

---

<sup>1</sup> Unter "Produktionsintegrierte Kompensation" sind in den Produktionsablauf integrierte Extensivierungsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen zu verstehen.